

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung hat der Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 03.02.2010 folgende

Beitragsordnung

beschlossen:

§ 1 Beitragsklassen

- (1) Die Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand in eine der folgenden Beitragsklassen eingestuft:
 - 1 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren
 - 1a 1. Geschwisterkind bis einschließlich 17 Jahren
 - 1b 2. Geschwisterkind bis einschließlich 17 Jahren
 - 2 Erwachsene ab 18 Jahren
 - 3 Familie (mindestens 3 Personen, davon mindestens 1 Elternteil und mindestens 1 Kind bzw. Jugendlicher bis einschließlich 17 Jahren)
 - 4 Schüler und Studenten im Alter von 18 bis einschließlich 25 Jahren, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende
 - 5 EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe
 - 6 Ehrenmitglieder und aktive Schiedsrichter
- (2) Zum Nachweis der für die Beitragsklassen 4 und 5 maßgeblichen Umstände kann der geschäftsführende Vorstand die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen.

§ 2 Beitragshöhe

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gelten ab 01.07. des laufenden Jahres. Sie werden als Anlage Bestandteil dieser Beitragsordnung.

§ 3 Fälligkeit und Einzugsverfahren

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (01.01. und 01.07.) zutreffende Mitgliederstatus maßgeblich. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig und im Voraus im Wege der vom Mitglied erteilten Bankeinzugsermächtigung eingezogen.¹
- (2) Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen erstmals eingezogen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Gesamtvorstandes. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für den auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monat für den Rest des Halbjahres erhoben.²

Oedt, den 03.02.2010

Rasensport Borussia 09 Oedt e. V.

Der Vorstand

¹ Vgl. § 7 Abs.1 Satz 3 der Satzung. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung bestimmt obligatorisch zur Beitrittserklärung die Einzugsermächtigung

² Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 5 (Beiträge bei Neueintritt) und § 4 Abs.2 (Aufnahmebeschluss des GV) der Satzung